

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

##### **A Problem und Ziel**

Informationstechnik (IT) und Digitalisierungsprozesse sind zentrale Bausteine für die Landesverwaltung. Schon jetzt und vor allem künftig steht die Aufgabenerfüllung fast ausschließlich im Zusammenhang mit IT- und Digitalisierungsprozessen. Die Absicherung durch IT- und Digitalisierungsprozesse dient der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung einerseits und ermöglicht andererseits Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen einfachen, orts- und zeitunabhängigen Zugang zur Verwaltung. Eine leistungsfähige und gleichsam effiziente IT ist daher elementar für die Verwaltung.

Die Zuständigkeit für die IT und Digitalisierung der Landesverwaltung ist derzeit dezentral geregelt. Dadurch werden viele Arbeiten mehrfach geleistet, z. B. Anforderungsmanagement für ähnlich gelagerte Produkte, Gestaltung von ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Prozessüberlegungen für IT-Einführungen, Schulungen für Beschäftigte. Synergieeffekte gehen verloren, beispielsweise auch bei der Automatisierung und Skalierbarkeit. Auch bei der Beschaffung von Hardware oder Lizenzen können finanzielle und organisatorische Vorteile durch viele Nutzer nicht realisiert werden. Spezialisiertes IT-Know-how müsste in den verschiedenen Landesbehörden vorgehalten werden. Der Bedarf steigt durch immer kürzere Innovationszyklen bei der IT, aber auch durch immer höhere Anforderungen, damit die IT vor Cyberangriffen sicher ist. Dies wird angesichts des Fachkräftebedarfs in der IT und Digitalisierung immer schwieriger. Notwendiges Wissen kann daher mit der jetzigen Struktur für die Landesverwaltung nicht nutzbar gemacht werden.

Ziel ist eine zentrale und standardisierte IT-Landschaft in der Landesverwaltung mit zentralen und strukturierten Digitalisierungsprozessen.

**B Lösung**

Zur Optimierung der IT-Landschaft der Landesverwaltung soll das neue Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) aufgebaut werden. In diesem Landesamt soll die IT und Digitalisierung für die Landesbehörden gebündelt werden. Die Behörden werden weitestgehend von der operativen IT-Arbeit entlastet und können sich künftig verstärkt hinsichtlich ihrer originären Ressortverantwortung im Sinne des Ressortprinzips fokussieren. Das ZDMV stellt künftig zentral die notwendige IT und Digitalisierungs-Know-How zur Verfügung. Ebenfalls bündelt das ZDMV weitestgehend Know-How zum operativen Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement. Dabei soll das ZDMV die Qualität für die IT-Services gegenüber der Landesverwaltung einheitlich und standardisiert sicherstellen. Damit einhergehend kann das neu geschaffene Landesamt fachliche Anforderungen durch gebündeltes IT- und Digitalisierungswissen exakt und widerspruchsfrei transformieren, deren Einführungszeit verkürzen sowie eine langfristige Projektnachhaltigkeit und Modellstabilität gewährleisten.

Das ZDMV wird von dem für IT und Digitalisierung der Landesverwaltung zuständigen Ministerium und dem oder der Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (nachfolgend CIO) gesteuert.

**C Alternativen**

Die Beibehaltung der aktuellen dezentralen Organisationsstruktur einer ressort- und fachspezifischen, individuell ausgerichteten IT versäumt die Möglichkeiten, die Homogenisierung, Standardisierung und Zentralisierung der IT bieten:

- eine qualitativ gute und wirtschaftliche Aufgabenerledigung trotz der stets steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der IT,
- Bedienung des veränderten Nutzerverhaltens der Bürgerinnen und Bürger,
- Erfüllen wachsender Anforderungen auch der Bediensteten selbst,
- (Aus-)Nutzen neuer technologischer Möglichkeiten und gleichzeitig
- Einsparungen im Landeshaushalt erzielen.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes. Danach können neue obere Landesbehörden nur durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden. Die Errichtung des ZDMV ist aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung nicht möglich. Um die Ziele der Vereinheitlichung der IT zu erreichen, ist es erforderlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und die Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Zur Umsetzung der beabsichtigten Zentralisierung der IT in der Landesverwaltung bedarf es zunächst eines Aufbaustabs, der mit Personal- und Sachleistungen ausgestattet werden soll. Für die personelle Ausstattung mit bis zu 15 Stellen wurde im Haushaltsgesetz 2022/2023 eine Doppelbesetzungsermächtigung eingerichtet. Für die geschätzten Sachausgaben in Höhe von einer Million Euro, insbesondere für die Bereiche Changemanagement, Strategieberatung und Gutachten, ist entsprechende Haushaltsvorsorge getroffen worden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Kosten anfallen, da bestehendes IT-Fachpersonal der Landesverwaltung in die neu zu errichtende Behörde umgesetzt wird und dem Personal auch die Sachkosten folgen werden. Zudem sollen die Standorte dezentral eingerichtet werden.

Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass sich die Zentralisierung der IT in der Landesverwaltung gegenüber dem Status quo deutlich positiv auf die Höhe der IT-Ausgaben auswirken wird und Kostensteigerungen, die insbesondere aus erhöhten Anforderungen resultieren, kompensiert werden können. Langfristig ist bis 2040 vorgesehen, die Zahl der Kernstellen im neu zu gründenden Landesamt auf rund 60 zu reduzieren und im Übrigen mit Projektstellen zu arbeiten.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. September 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. September 2022  
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung**  
**Mecklenburg-Vorpommern (Errichtungsgesetz ZDMV – ZDMVG)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden des Landes:

1. den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin und die Ministerien,
2. die oberen Landesbehörden,
3. die unteren Landesbehörden mit Ausnahme der Landräte in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie
4. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. den Landtag,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Hochschulen und Schulen,
4. das Ressort, welches für die Justiz zuständig ist,
5. den Landesrechnungshof,
6. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,
7. den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
8. den Verfassungsschutz,
9. die obere und die unteren Behörden der Straßenbauverwaltung.

(3) Die Landesregierung überprüft die Ausnahmen nach einem Erfahrungszeitraum zum 1. Juli 2025 hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und legt das Ergebnis dem für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen Landtagsausschuss vor.

**§ 2****Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

- (1) Im Geschäftsbereich der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde wird das „Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV)“ als obere Landesbehörde errichtet.
- (2) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, Sitz und Standorte des ZDMV festzulegen.
- (3) Das ZDMV erlässt eine Geschäftsordnung, die von der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt wird.

**§ 3****Aufgaben**

- (1) Das ZDMV hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von zentralen und fachbezogenen IT-Services unter Berücksichtigung des Lebenszyklus in den Phasen Planung und Spezifikation, Implementierung und Integration, Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung sowie IT-Portfoliomanagement zur Umsetzung der Digitalisierungsbedarfe der Landesverwaltung,
2. Beauftragung von IT-Dienstleistern für die Umsetzung und den Betrieb,
3. Beschaffung und Management von nicht fachspezifischer Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien der Landesverwaltung. Die Zuständigkeiten der Vergabestellen der Landesverwaltung bleiben hiervon unberührt.
4. Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes in der Landesverwaltung sowie Bereitstellung von Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragten für die Behörden des Landes,
5. Bereitstellung des Computer-Emergency Response Teams Mecklenburg-Vorpommern (CERT M-V)
6. Bewirtschaftung der IT-Haushaltsmittel für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Behörden des Landes.

(2) IT-Services sind Realisierungen von technischen Diensten, die als Einheit aus Prozessen, Strukturen und Technologien geschaffen sind und einen Mehrwert für einen Kreis von Nutzern erbringen, indem das Erreichen der von den Nutzern angestrebten Ergebnisse erleichtert oder gefördert wird. Zentrale IT-Services dienen der allgemeinen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts und werden in der Regel von allen Ressorts benötigt. Fachbezogene IT-Services dienen der fachspezifischen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts. IT-Portfoliomanagement hat das Ziel, innerhalb der Landesverwaltung eine sachgerechte Ausgestaltung bezüglich aus IT-Projekten und IT-Services zur Erreichung der strategischen Ziele zu schaffen. Digitalisierung ist die Einbeziehung digitaler Technologien in Geschäftsprozesse mit dem Ziel, diese zu verbessern. Damit sind Digitalisierungsbedarfe der Landesverwaltung Anforderungen an die Einbeziehung digitaler Technologien innerhalb der Landesverwaltung. Informationstechnologie (IT) umfasst alle technischen Ressourcen, die der Generierung, Speicherung, Archivierung, Übertragung und Verwendung digitaler Informationen dienen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere im Zusammenhang mit Absatz 1 stehende Aufgaben zu regeln.

(4) Die auf die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) nach dem Datenverarbeitungszentrums-gesetz übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.

#### **§ 4 Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht.

(2) Soweit das ZDMV die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services übernommen hat, erfolgen Maßnahmen der Fachaufsicht durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) und der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

#### **§ 5 Beschäftigte**

(1) Das ZDMV beschäftigt als Dienststelle des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

(2) Planstellen und andere als Planstellen, die den Aufgaben gemäß § 3 dieses Gesetzes entsprechen, werden schrittweise gemäß § 7 dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2026 in das ZDMV übertragen. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der zugehörigen Beschäftigten werden vom ZDMV fortgeführt.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben davon unberührt.

#### **§ 6 Gemeinsame Verantwortung**

(1) Soweit das ZDMV im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 3 Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, ist es gemeinsam mit der datenverarbeitenden Stelle verantwortlich.

(2) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 gemeinsam Verantwortlichen obersten Landesbehörden zu bestimmen, welcher der gemeinsam Verantwortlichen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten jeweils zuständig ist.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 kann das ZDMV die DVZ oder andere Dienstleister als Auftragsverarbeiter beauftragen; spezifische Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften zur Beauftragung bleiben unberührt. Die mit der Auftragsverarbeitung verbundenen Pflichten der datenverarbeitenden Stellen werden mit Zustimmung der datenverarbeitenden Stelle durch das ZDMV wahrgenommen. Hierfür darf das ZDMV personenbezogene Daten und, soweit aus Gründen der Informationssicherheit oder des Datenschutzes zwingend erforderlich, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu keinen anderen als den in Satz 2 benannten Zwecken verarbeitet werden und dürfen beim ZDMV selbst nur dann und solange verarbeitet werden, wie es die in Satz 2 genannten Zwecke unbedingt erfordern. Abweichend von Satz 3 dürfen die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit sie zur Anzeige bußgeld- oder strafbewehrter Handlungen, derer die Auftragsverarbeiter verdächtig sind, erforderlich sind.

### **§ 7**

#### **Aufgabenübertragung, Fristen, Auftragsverarbeitung**

(1) Der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Übertragung nach § 3 Absatz 1 erfolgt im Einvernehmen zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und der fachlich jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services werden bis zum 31. Dezember 2024 durch das ZDMV übernommen. Bis zu dieser Aufgabenübernahme ist das ZDMV Auftragsverarbeiter der verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ressorts der Landesverwaltung erfüllt werden, gehen im Falle einvernehmlicher Übertragung unbeschadet bestehender vertraglicher Verpflichtungen spätestens am 1. Juli 2026 auf das ZDMV über. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Sofern abweichend von Absatz 3 fachbezogene IT-Services nicht bis zum 1. Juli 2026 auf das ZDMV übergehen sollen, ist bis zum 1. Juli 2026 ein davon abweichender Umsetzungstermin im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde festzulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege neuer IT-Services nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verantwortet das ZDMV. Ausgenommen sind neue fachbezogene IT-Services; für diese gelten das Einvernehmenserfordernis und die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.



(6) Die Absätze 1 bis 5 sind für Behörden, die Aufgaben der Zahlstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wahrnehmen, unter der Maßgabe anzuwenden, dass die Übertragung von Aufgaben nach § 3 Absatz 1 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde sowie der für die Bewirtschaftung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen obersten Landesbehörde, geschlossen wird, erfolgt. Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen der Zahlstelle gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für diese Behörden gewährleisten.

## **Artikel 2** **Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Aufgaben der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO)“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des Errichtungsgesetzes ZDMV bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ressortübergreifende IT-Angelegenheiten“ durch die Wörter „die Digitalisierung in der Verwaltung“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Informationstechnologie und Digitalisierung (nachfolgend CIO genannt) ist verantwortlich für die Organisation und Steuerung der Informationstechnologie und Digitalisierung in der Landesverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ressortübergreifende IT-Angelegenheiten“ durch die Wörter „die Digitalisierung in der Verwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „IT-Beauftragten“ durch das Wort „CIO“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 zu § 25 Absatz 2 – Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage und Zielsetzung des Entwurfs (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 GGO II)**

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern steht vor der Aufgabe, die Verwaltung mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen der Digitalisierung optimal auszurichten. Bislang ist jedes Ressort für seine IT verantwortlich. Die IT-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten mit großem persönlichen Engagement an der Realisierung zahlreicher IT-Lösungen. Sie haben dabei eine Vielzahl von Aufgaben, sind Ansprechpartner vor Ort und oft zugleich verantwortlich für den Betrieb der Server, des Betriebssystems, der Fachverfahren und Informationssicherheit. Die wachsenden Anforderungen im Zusammenhang mit einer digitalen Verwaltung in Verbindung mit einem Fachkräftemangel im Bereich IT und Digitalisierung und nicht zuletzt auch die steigende Bedrohung durch Cyber-Angriffe führt dazu, dass die Landesverwaltung ihre Kräfte im Bereich IT bündeln muss.

Zur konsequenten Standardisierung der Informationstechnik bedarf es ebenfalls der Standardisierung von IT-Management-Prozessen und Prozessen der Digitalisierung. Diese Standardisierung ist nur durch die Zentralisierung insbesondere des Personals und des Haushalts effektiv umsetzbar. Die begrenzten (finanziellen, aber auch personellen) Ressourcen sollen noch zielgenauer zugewiesen werden, als es durch eine dezentrale Bewirtschaftung auch bei Optimierung jener dezentralen Prozesse möglich ist. Zielgenauer Ressourceneinsatz wird erst durch maximale Transparenz sowie effektive zentrale, strategische Steuerung möglich. Letztere wiederum ist nur durch die Zentralisierung, insbesondere des Personals und des Haushalts, effektiv umsetzbar.

Ziel ist eine Restrukturierung der IT-Organisation der Landesverwaltung zur nachhaltigen Lösung der strukturellen Probleme. Dazu ist eine effektive Umsetzung von Homogenisierung, Standardisierung und Zentralisierung der IT-Landschaft notwendig. Die IT der Landesverwaltung muss medienbruchfrei gestaltet sein, reibungslos, schnell und effizient funktionieren. Sie soll zu einer flexiblen, skalierbaren, automatisierten, zukunftsorientierten und nachhaltigen IT für die Landesverwaltung umgebaut werden. Kostenpotentiale sollen durch die Restrukturierung gehoben werden.

Mit der Zentralisierung folgt Mecklenburg-Vorpommern dem positiven Beispiel aus anderen Bundesländern. In vielen anderen Bundesländern ist die IT der Landesverwaltung bereits zentral organisiert. Überall trägt der/die Landes-CIO die Verantwortung, es gibt jeweils zentrale IT-Dienstleister für Softwareentwicklung und Betrieb der IT-Services. Ausnahmen der zentralen Zuständigkeit sind auch in anderen Bundesländern die Justiz und der Hochschulbereich. In vielen anderen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg) existiert ein duales Modell. Dabei übernimmt der zentrale Dienstleister die Übersetzung der fachlichen Anforderungen in technische Konzepte bzw. Ausschreibungsunterlagen und die Umsetzung der IT-Services, sodass die Ressorts sich vollständig auf die fachlichen Anforderungen und die fachliche Steuerung der IT-Services konzentrieren.

Für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist ein trilaterales Modell mit dem zentralen Vermittler ZDMV zukunftsweisend und erfolgsversprechend. Dies ist insbesondere wichtig vor dem Hintergrund, dass der IT-Landesdienstleister, entgegen anderer Bundesländer, die Gesellschaftsform einer GmbH hat. Die Landesregierung hält ganz bewusst an dieser Gesellschaftsform für die IT-Landesdienstleister fest, da diese im Gegensatz zu einer Behörde strukturelle Vorteile bietet, die gerade im IT-Umfeld bei bestehendem Fachkräftemangel und hoher Dynamik eine hohe Relevanz haben. Anders als bei dem dualen Modell übernimmt nicht der IT-Dienstleister die Übersetzung der fachlichen Anforderungen in technische Konzepte beziehungsweise Ausschreibungsunterlagen, sondern die neu gegründete Behörde ZDMV. Diese kann sich auf die enorm wichtige Schnittstellen- und Managementaufgabe der Übersetzung zwischen Fachlichkeit und IT spezialisieren. So kann nicht nur ein hoher Kundennutzen, sondern auch die Optimierung der IT-Landschaft sowie Geschwindigkeit und Qualität der Umsetzung sichergestellt werden. Die Umsetzung der IT-Services übernimmt der IT-Landesdienstleister beziehungsweise weitere IT-Dienstleister. Damit beendet die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern auch eine letztlich nicht mehr zeitgemäße Situation des dezentralen Betriebs von diversen Serversystemen und Netzen und stellt die IT-Organisation der Landesverwaltung zukunfts fest auf.

Die Neuausrichtung der IT-Organisation der Landesverwaltung soll durch den Aufbau einer abgestimmten Gesamtorganisation bestehend aus dem für die Digitalisierung der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, dem ZDMV und dem IT-Dienstleister des Landes, der DVZ, erfolgen. Der gemeinsamen Strategie der Landes-IT folgend, sollen so konsequent die Prinzipien Homogenisierung, Standardisierung und Zentralisierung umgesetzt werden.

## **II. Kosten und wirtschaftliche Folgen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 GGO II)**

Die Kosten bei der Errichtung des ZDMV sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Haushaltsstellen sind in der Landesregierung bereits vorhanden. Es ist vorgesehen, dass keine weiteren Stellen aufgebaut werden. Zudem soll die Eingruppierung und Einstufung der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten des Landes bei der Überführung in das ZDMV beibehalten werden. Da das ZDMV auch einen Vor-Ort- Service bietet, bleiben die mit den Aufgaben betrauten und überführten Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten des Landes örtlich in den Dienststellen.

Durch die Zusammenführung fallen künftig doppelte Arbeiten weg. Zudem werden Kompetenzen gebündelt, die anderenfalls beschafft worden wären.

## **III. Gesetzgebungskompetenz (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 GGO II)**

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, da das ZDMVG nicht über Landesrecht hinausgeht und auch nicht von Bundesrecht abweicht.

## **IV. Geltungsdauer (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 GGO II)**

Mit diesem Gesetz wird ein organisationsrechtlicher Rahmen zur Erfüllung einer dauerhaften Aufgabe geschaffen. Daher liegt die Voraussetzung nach § 3 Absatz 6 Nummer 1 GGO II für eine unbefristete Geltungsdauer vor.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält das Errichtungsgesetz für das Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als obere Landesbehörde. Die Dienst- und Fachaufsicht wird erläutert. Wichtige, datenschutzrechtliche Fragen des ZDMV werden geklärt und die wesentlichen Aufgaben des ZDMV, getrennt nach den allgemeinen ressortübergreifenden informationstechnischen Verfahren und den Fachverfahren, bestimmt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord erachtet den Ausbau einer länderübergreifenden Kooperation zielführender, als landesinterne Zentralisierungsbemühungen. Dabei wird allerdings verkannt, dass es bei der Gründung des ZDMV nicht um den IT-Dienstleister geht, sondern dass verwaltungsseitig die Strukturen geschaffen werden sollen, mit denen zentral und mit standardisierten Digitalisierungsprozessen die Bedürfnisse der Verwaltung erarbeitet werden sollen. Dadurch gelingt eine qualitativ hochwertigere Steuerung von Dienstleistungen. Die Koalitionspartner haben sich zudem hinsichtlich der IT-Struktur im Land für eine Eigenständigkeit ausgesprochen (Ziffer 150 der Koalitionsvereinbarung). Im Übrigen ist die Gründung des ZDMV ganz bewusst so ausgerichtet, dass für die Behörden vor Ort weiterhin die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen erhalten bleiben.

### **Zu § 1 – Geltungsbereich**

§ 1 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes. Die Ausnahmen orientieren sich am E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern. Ob die Ausnahmen in diesem Umfang weiterhin notwendig sind, soll bis zum 1. Juli 2025 überprüft werden.

### **Zu § 2 – Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

#### **Zu Absatz 1**

Das ZDMV wird als eine obere Landesbehörde gemäß § 8 LOG MV errichtet. Die Rechtsfähigkeit wird zum Abschluss von Verträgen benötigt. Es soll steuernde Tätigkeiten ausführen, um den bestehenden Konflikt zwischen Steuerung und Umsetzung aufzulösen. Vollzugsaufgaben werden nicht übertragen.

Weiterhin ermöglicht die Behördeneigenschaft die Aufnahme bestehender Haushaltsstellen der Landesregierung.

#### **Zu Absatz 2**

Damit ein schneller Service vor Ort gewährleistet werden kann, werden dezentrale Standorte errichtet. Der Sitz soll an dem Ort gegründet werden, der strategisch sowie wirtschaftlich optimal ist.

**Zu Absatz 3**

Das ZDMV benötigt eine Geschäftsordnung. Bei Erlass der Geschäftsordnung werden das Datenverarbeitungszentrumsgesetz sowie der Auftragsbestand und der Gesellschaftsvertrag der DVZ beachtet.

**Zu § 3 – Aufgaben**

§ 3 legt die Aufgaben des ZDMV fest.

**Zu Absatz 1**

Das ZDMV erhält sämtliche nicht fachspezifischen Aufgaben der informationstechnischen Versorgung als originäre Aufgaben zugewiesen, die für die gesamte Landesverwaltung zu erfüllen sind. Zur Erledigung dieser Aufgaben erhält das ZDMV alle entsprechenden IT-Personalstellen (siehe unten). Unter die in den Nummern 1 bis 5 genannten Aufgabenbereiche fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

**Bei Nummer 1:**

Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der zentralen und fachbezogenen IT-Services sowie IT-Portfoliomanagement zur Umsetzung der Digitalisierungsbedarfe der Landesverwaltung

- Bereitstellung und Betreuung über den gesamten Produktlebenszyklus der IT-Services der Landesverwaltung
- IT-Portfoliomanagement (strategische Steuerung und Optimierung)
- Anforderungsmanagement
- IT-Projektmanagement
- Qualitäts- und Testmanagement
- SLA-Management
- IT-Vertragsmanagement.

**Bei Nummer 2:**

Beauftragung von IT-Dienstleistern für die Umsetzung und den Betrieb,

- Beauftragung der DVZ oder anderer IT-Dienstleister
- Steuerung der IT-Dienstleister.

**Bei Nummer 3:**

Beschaffung und Management von nicht fachspezifischer Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnik der Landesverwaltung

- Management des zentralen Warenkorbs für Standardhardware und -software
- Beschaffung der Hardware, Software und Lizenzen für die Erfüllung der Aufgaben unter Nummer 1 in Abstimmung mit den Vergabestellen. Das ZDMV stellt sicher, dass der zentrale Warenkorb der DVZ den Anforderungen der Landesverwaltung entspricht.
- Lizenzmanagement für die Landesverwaltung, zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung von landesweiten Lizenzverträgen (zum Beispiel Microsoft-Verträge wie EA-Vertrag und Premium Support Vertrag).

**Bei Nummern 4 und 5:**

Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes in der Landesverwaltung sowie Bereitstellung von Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragten für die Behörden des Landes,

- Informationssicherheitsmanagement (ISM)
- Datenschutzmanagement (DSM)
- Management des CERT M-V.

Im Rahmen der Optimierung der IT-Organisation ist es auch erforderlich, die Organisation des Informationssicherheitsmanagements (ISM) und des Datenschutzmanagements (DSM) in der Landesverwaltung angesichts der Bedeutung für eine erfolgreiche Digitalisierung effektiv aufzustellen und die Risiken aus Sicht der Informationssicherheit und des Datenschutzes zu minimieren. Strategische sind von operativen Aufgaben zu trennen, und zwar bei beiden Bereichen nach vergleichbaren Prinzipien. In diesem Zusammenhang ist es ein wesentliches Ziel, die Unabhängigkeit der Informationssicherheitsbeauftragten (ISBen) und auch die Unabhängigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSBen) im Sinne der europäischen Datenschutzregelwerke bei ihrer Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zudem sollen Synergien sinnvoll genutzt und damit letztlich die Umsetzungsqualität in beiden Bereichen gesteigert werden.

**Bei Nummer 6:**

Bewirtschaftung der IT-Haushaltsmittel für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Behörden des Landes

- Haushaltsplanung in Abstimmung mit den Ressorts
- Haushaltsmittellbewirtschaftung
- Haushaltsmittelcontrolling

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 werden die Begrifflichkeiten „IT-Services“, „zentrale IT-Services“ und „fachbezogene IT-Services“ definiert.

Der Begriff des IT-Services wird klarstellend legal definiert als eine Dienstleistung, die als Einheit aus Prozessen, Strukturen und Technologien geschaffen ist und einen Mehrwert für einen Kreis von Nutzern erbringt, indem das Erreichen der von den Nutzern angestrebten Ergebnisse erleichtert oder gefördert wird. Zentrale IT-Services dienen hauptsächlich der allgemeinen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts und werden in der Regel von allen Ressorts benötigt. Diese umfassen sowohl Infrastrukturkomponenten (Hardware und Dienste) als auch Anwendungen (Software), z. B. aktive LAN-Infrastruktur (Managed LAN, Managed WLAN), Firewall- und Proxy-Services, Ticketsystem, Softwareverteilungsverfahren, Videokonferenzsystem, Intranet, ZEUS und E-Akte.

Der Begriff des fachbezogenen IT-Services (Fachverfahren) wird klarstellend legal definiert als IT-Service, der hauptsächlich der fachspezifischen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts dient. Diese umfassen in der Regel Anwendungen (Software), z. B. das Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Laborinformationssysteme, polizeiliche Informationssysteme, Energieatlas, Straßenkataster, Gebäudekataster und Fördermittelmanagement.

**Zu Absatz 3**

Weitere im Zusammenhang mit Absatz 1 stehende Aufgaben können durch Landesverordnung ergänzend geregelt werden, um etwaige Besonderheiten entsprechend berücksichtigen zu können. Das IT-Umfeld ist hoch dynamisch und unterliegt daher stetiger Veränderung. Neue Technologien (z. B. Cloud-Technologien) können so z. B. zu neuen erforderlichen Aufgaben oder Prozessen führen. Soweit die im Zusammenhang mit Absatz 1 stehenden weiteren Aufgaben aber zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch das ZDMV führen, die nicht schon durch § 6 erfasst ist, bedarf es der Regelung im ZDMVG selbst.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die DVZ ein wesentlicher Pfeiler der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern ist. Die Gründung des ZDMV soll an dieser Position nichts ändern.

**Zu § 4 – Dienst- und Fachaufsicht****Zu Absatz 1**

Die Dienst- und Fachaufsicht über das ZDMV, insbesondere über die zentralen IT-Services, liegt bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

**Zu Absatz 2**

Nahezu alle Verwaltungsaufgaben haben einen tiefgreifenden Bezug zur Digitalisierung. Dabei bezeichnet Digitalisierung die Einbeziehung digitaler Technologien in Geschäftsprozesse mit dem Ziel, diese zu verbessern. Zu den Aufgaben der Digitalisierung gehören demnach – neben dem Erheben der fachlichen Anforderungen und Prozesse – insbesondere die methodische Begleitung und technologische Beratung im Rahmen der Optimierung der Prozesse, Strukturen und genutzten Werkzeuge. Hierfür ist durch die komplexen Herausforderungen und Zusammenhänge hochspezialisiertes Know-how erforderlich. Diese Leistungen sollen zentral zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Fachverantwortung und der Ressorthoheit trifft das Fachministerium die Entscheidung über die fachlichen Anforderungen und die digitale Umsetzung der Fachverfahren, die an das ZDMV übertragen wurden, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) und der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

Dadurch wird sowohl die Vereinbarkeit der aus dem Ressortprinzip folgenden verfassungsrechtlichen Grenzen einer Zentralisierung des IT-Bereichs sichergestellt als auch dem Erfordernis der strategischen Steuerung durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde und der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) Rechnung getragen.



**Zu § 5 – Beschäftigte****Zu Absatz 1 und 3**

Die Absätze 1 und 3 beinhalten personalrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

**Zu Absatz 2**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Informationstechnologie, die bisher im Ressort mit eigenem Personal erbracht wurden, müssen die entsprechenden Personalstellen an das ZDMV übergehen. Gemeint sind hierbei Planstellen und andere als Planstellen gemäß LHO. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gilt hier der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Ab der Gründung des ZDMV soll der Personalübergang schrittweise erfolgen (siehe § 7).

**Zu § 6 – Gemeinsame Verantwortung**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bei allen Verarbeitungstätigkeiten erforderlich festzulegen, wer datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist. Diese Vorschrift beantwortet daher die Frage, in welcher datenschutzrechtlichen Beziehung das ZDMV zu den Stellen der Landesverwaltung steht.

**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird geregelt, dass das ZDMV gemeinsam mit der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich ist, soweit es im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt. Diese Festlegung ist auch sachgerecht, weil sich die Verantwortung des ZDMV vorliegend nicht aus der Datenverarbeitung selbst ergibt, sondern aufgrund der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. So stellt beispielsweise eine Beschaffung und Verteilung von Lizenzen für ein neues Tool durch das ZDMV auch eine Festlegung der Zwecke und Mittel dar.

Soweit das ZDMV Entscheidungen über eigene Aufgaben und/oder Datenverarbeitung trifft (zum Beispiel für Personal et cetera), gelten §§ 4 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie gegebenenfalls § 84 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Absatz 2**

Im Verordnungswege erfolgt, im Einvernehmen mit den gemeinsam Verantwortlichen obersten Landesbehörden nach Absatz 1, die Festlegung, wer von ihnen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten jeweils zuständig ist. Dieses Vorgehen ist zielführend, da sie praxistauglich ist und fokussiert auf das Wesentliche: Sie umgeht aufwändige Einzelvereinbarungen und beschränkt sich – im Gegensatz zu einer Landesverordnung – auf die Abstimmungen ausschließlich mit den betroffenen Ressorts.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass das ZDMV zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Auftragsverarbeiter beauftragen kann. Dabei wurde durch die gewählte Formulierung auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur die DVZ als Auftragsverarbeiter in Betracht kommt. Zudem wird klargestellt, dass zur Beauftragung geltende spezifische Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Beispielsweise ist hier auf § 46k des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu verweisen, der insbesondere vorsieht, dass Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung der verantwortlichen Stelle, keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen dürfen.

Schließlich wird mit Absatz 3 auch eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680, durch das ZDMV geschaffen. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Verarbeitungserlaubnis „aus Gründen eines öffentlichen Interesses“ auf der Basis nationaler Regelungen und unter der Voraussetzung angemessener Garantien erlaubt. Öffentliches Interesse kann alles sein, was der Gemeinschaft dient (vgl. Kühling/Buchner/Weichert, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 9 Rn. 88-91a). Die Realisierung des öffentlichen Interesses erfolgt zumeist durch die Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Stellen (ebenda). Ohne diese Regelung, könnte das ZDMV, wenn es keine eigene Datenverarbeitungsgrundlage für die Bereiche der Informationssicherheit und des Datenschutzes hat, zwar Auftragsverarbeiter beauftragen (Artikel 28 DS-GVO), aber keine Kontrollfunktion ausüben. Diese Datenschutzkontrolle obliegt der datenverarbeitenden Stelle. Im Übrigen wäre ohne diese Regelung auch die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Landesregierung, als Teil der kritischen Infrastruktur, nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund, benötigt das ZDMV eine eigene Rechtsgrundlage. In § 6 Absatz 3 ZDMVG liegt auch die nach Artikel 10 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2016/680 erforderliche gesetzliche Grundlage nach dem Recht des Mitgliedstaates.

Sätze 4 und 5 beschreiben die strenge Zweckbindung und die Ausnahme hiervon. Die Formulierung ist auch geeignet, dass das ZDMV von der Informationspflicht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c Verordnung (EU) 2016/679 absehen kann, weil geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt sind.

**Zu § 7 – Aufgabenübertragung, Fristen, Auftragsverarbeitung****Zu Absatz 1**

Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Aufgabenübertragung nach § 3 Absatz 1 müssen zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich abgestimmt werden.

**Zu den Absätzen 2 bis 4**

Die Umsetzungsfrist ist zeitlich zu begrenzen, nur so können Bündelungseffekte realisiert und die Ziele erreicht werden. Der Zeitrahmen ist angesichts des hohen Handlungsdrucks ausreichend, um für alle Beteiligten eine planbare geordnete Übergabe zu ermöglichen. Ziel ist die rasche, jedoch zeitlich gestaffelte und für alle Seiten planbare Inanspruchnahme der Leistungen des ZDMV durch die Behörden.

Die Umsetzungsfrist ist weiter notwendig, um die umfassenden organisatorischen und technischen Veränderungen zeitlich zu strecken und insbesondere die personellen Umsetzungen sozial verträglich vorbereiten und vereinbaren zu können. Innerhalb der Frist werden die ressortspezifischen Stufenpläne von der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde gemeinsam mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde erarbeitet und vollzogen. Für die Übertragung der Fachverfahren besteht das Erfordernis eines Einvernehmens der Fachressorts.

Es kann jedoch im Ausnahmefall sein (Absatz 4), dass einzelne fachbezogenen IT-Services zu einem späteren Zeitpunkt überführt werden sollen. Gründe hierfür können sein, dass mit Beteiligung von Kommunen gemeinsame fachbezogenen IT-Services entwickelt werden und diesbezüglich laufende Projekte im Fachressort zu Ende gebracht werden sollen.

Soweit das ZDMV im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 3 Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, ist es gemeinsam mit der datenverarbeitenden Stelle verantwortlich, § 6 Absatz 1 (= Zielbild), d. h. im Falle einer vollständigen Aufgabenübernahme ist das ZDMV Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes.

Zu beachten ist, dass bei der Errichtung des ZDMV die Personal- und Aufgabenübertragung sukzessive erfolgen. Das bedeutet, dass es Fälle geben kann, in denen Mitarbeiter aus dem ZDMV heraus Aufgaben wahrnehmen, die noch der ursprünglichen Behörde zugewiesen sind. Diesem Umstand trägt die Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 dahingehend Rechnung, dass das ZDMV für den Zeitraum bis zur Aufgabenübernahme Auftragsverarbeiter der verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle und (noch) nicht Verantwortlicher ist. Für ein und dasselbe System kann und darf das ZDMV auch nicht Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zugleich sein. Gemäß Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 22 Richtlinie (EU) 2016/680 hätte sich das ZDMV hier ansonsten selbst zu kontrollieren, was europa-rechtswidrig wäre. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung für jeden einzelnen IT-Service, der noch nicht übergangen ist.

**Zu Absatz 5**

Die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege neuer IT-Services nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verantwortet das ZDMV. Neue IT-Services sind IT-Services, deren Umsetzung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich werden oder bei signifikanten Änderungen an IT-Services.

Satz 2 korrespondiert mit Absatz 3: Für neue fachbezogene IT-Services gilt das Einvernehmenserfordernis entsprechend, um den fachlichen Belangen Rechnung zu tragen. Nur im Einvernehmen zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und der fachlich jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wird das ZDMV für neue fachbezogene IT-Services zuständig.

**Zu Absatz 6**

Die Regelung ist erforderlich, um die Einhaltung der Zulassungskriterien der Zahlstelle EGFL/ELER zu gewährleisten. Ein Wegfall der Zulassung hätte erhebliche finanzielle Belastungen des Landeshaushalts zur Folge. Um dies zu vermeiden, wird eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, mit der die Übertragung gesondert geregelt wird. Die Planung ist zeitlich und organisatorisch so anzupassen, dass die Einhaltung der Zulassungskriterien nicht gefährdet wird.

**Zu Artikel 2****Zu Nummer 1**

Die neue Überschrift fokussiert sich auf die Aufgaben der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO), dies auch, um den bestehenden Widerspruch zwischen Koordinierung und Zentralisierung aufzuheben. Letzteres wird nun durch das ZDMVG geregelt. Informationstechnologie umfasst alle technischen Ressourcen, die der Generierung, Speicherung, Archivierung, Übertragung und Verwendung digitaler Informationen dienen. Digitalisierung ist die Einbeziehung digitaler Technologien in Geschäftsprozesse mit dem Ziel, diese zu verbessern.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Da das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern als Spezialgesetz die Digitalisierung der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern regelt, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass das ZDMVG dem geltenden E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern automatisch vorgehe. Diese Kollision löst der neue Satz 3 dahingehend, dass bei dieser gesetzlichen Schnittstelle und bei der daraus resultierenden Fragestellung, wer die Fachhoheit über informationstechnische Vorhaben der Geschäftsbereiche der Ressorts haben soll, die Regelungen des ZDMVG vorgehen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

Die Bezeichnung der oder des Beauftragten wurde konkretisiert und aktualisiert. Die Abstimmungen mit den beteiligten obersten Landesbehörden wird durch das ZDMVG geregelt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1.

**Zu Artikel 3**

Für die Behördenleitung des ZDMV werden das Amt der Besoldungsgruppe B 3 und die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern“ geregelt.

**Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das ZDMV soll zum 1. Januar 2023 gegründet werden.